Bildungsgesetz (Änderung vom 15. April 2019; Bibliothekssubventionen; Inkraftsetzung)

Bibliotheksförderungsverordnung (Änderung)

(vom 6. November 2019)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Bibliotheksförderungsverordnung vom 24. August 2011 wird geändert.

II. Die Änderung vom 15. April 2019 des Bildungsgesetzes vom 1. Juli 2002 und die Verordnungsänderung werden auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt sowie von Dispositiv II Satz 1 in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Carmen Walker Späh	Kathrin Arioli

Bibliotheksförderungsverordnung (BFV)

(Änderung vom 6. November 2019)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Bibliotheksförderungsverordnung vom 24. August 2011 wird wie folgt geändert:

b. Volksschulbibliotheken

§ 3. [1] In Volksschulbibliotheken stehen Bücher und andere Medien zur Verfügung, die den Unterricht der Lehrpersonen unterstützen und die Lese- und Medienkompetenz, die Lesefreude sowie das selbstständige Arbeiten der Schülerinnen und Schüler fördern. Das Angebot trägt zu einem bewussten Umgang mit Informationen und Medien bei.

Abs. 2 unverändert.

Vollzug

§ 5. Abs. 1 unverändert.

[2] Das Amt

lit. a und b unverändert.

c. berät Bibliothekarinnen und Bibliothekare sowie Trägerschaften von Gemeinde- und Volksschulbibliotheken in bibliothekstechnischen und betrieblichen Fragen sowie in Fragen der Weiterentwicklung der Bibliothek,

lit. d und e unverändert.

f. vertritt in interkantonalen und nationalen Gremien die Anliegen der Gemeinde- und Volksschulbibliotheken im Kanton,

lit. g unverändert.

h. fördert den fachlichen Austausch zwischen Gemeinde- und Volksschulbibliotheken sowie deren Vernetzung.

Abs. 3 unverändert.

Bibliothekskommission

a. Bestellung und Konstituierung

§ 6. [1] Die Bibliothekskommission (Kommission) besteht aus höchstens neun Mitgliedern. Die Bildungsdirektion ernennt dafür Fachpersonen aus dem Bibliothekswesen und aus bibliotheksnahen Bereichen. Der Kommission gehört eine Vertreterin oder ein Vertreter der Zentralbibliothek Zürich an.

Abs. 2–4 unverändert.

§ 7. Die Kommission b. Aufgaben

lit. a und b unverändert.

c. berät das Amt bei der Erarbeitung von Konzepten und Empfehlungen sowie bei der Planung und Durchführung von Projekten oder regt Konzepte, Empfehlungen oder Projekte an,

lit. d und e unverändert.

§ 9. [1] Die Bildungsdirektion sorgt für Ausbildungskurse für das Personal der Gemeinde- und Volksschulbibliotheken. Sie arbeitet dabei mit der Zentralbibliothek Zürich zusammen. Ausbildungskurse

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 10. [1] Zur Erreichung des Zwecks gemäss § 4 kann die Bildungsdirektion Subventionen gemäss § 14 BiG ausrichten, insbesondere Subventionen

lit. a–c unverändert.

d. für Publikationen und andere Massnahmen zur Leseförderung und zur Förderung der Medienkompetenz,

lit. e und f unverändert.

Abs. 2 unverändert.

Begründung

A. Bildungsgesetz (Inkraftsetzung der Änderung)

Bisher diente § 2 des Kulturförderungsgesetzes vom 1. Februar 1970 (KFG; LS 440.1) als gesetzliche Grundlage für das Ausrichten von Subventionen an Gemeinde- und Volksschulbibliotheken sowie an private Organisationen, die zugunsten des kantonalen Bibliotheksnetzes Leistungen erbringen. Vor dem Hintergrund, dass die Kulturförderung im Wesentlichen in den Tätigkeits- und Vollzugsbereich der Direktion der Justiz und des Innern fällt, während die Förderung der Gemeinde- und Schulbibliotheken gemäss der Bibliotheksförderungsverordnung vom 24. August 2011 (BFV; LS 432.22) eine Aufgabe der Bildungsdirektion ist, schuf der Kantonsrat am 15. April 2019 im Bildungsgesetz vom 1. Juli 2002 (BiG; LS 410.1) eine gesetzliche Grundlage für das Ausrichten von Subventionen im Bibliothekswesen (ABl 2019-04-26). Mit Verfügung vom 1. Juli 2019 stellte die Direktion der Justiz und des Innern fest,

dass gegen diese Gesetzesänderung kein Referendum ergriffen wurde (ABl 2019-07-05). Das Gesetz kann daher auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt werden.

B. Bibliotheksförderungsverordnung (Änderung)

a. Ausgangslage

Die neue gesetzliche Grundlage im BiG erfordert eine Änderung der BFV als Ausführungserlass des BiG im Bereich der Bibliotheksförderung. Gleichzeitig sollen weitere Anpassungen vorgenommen werden.

b. Einzelne Bestimmungen

§ 3. b. Volksschulbibliotheken

Abs. 1: Das Verstehen und verantwortungsvolle Nutzen von analogen und digitalen Medien ist ein bedeutendes Lernziel in der Volksschule und als solches auch im Lehrplan der Volksschule des Kantons Zürich enthalten. Die Volksschulbibliotheken leisten einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Medienkompetenz. Der Katalog der Zielsetzungen der Volksschulbibliotheken in Abs. 1 ist daher entsprechend zu ergänzen.

§ 5. Vollzug

Abs. 2 lit. c: Neben der Beratung bei bibliothekstechnischen und betrieblichen Fragen berät das Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB), dem der Vollzug der BFV obliegt, die Bibliothekarinnen und Bibliothekare sowie die Trägerschaften der Gemeinde- und Volksschulbibliotheken auch in Fragen der Weiterentwicklung. Nur wenn die Bibliotheken bei der Ausrichtung ihres Angebots den neuen Entwicklungen Rechnung tragen, wird es ihnen weiterhin gelingen, den Grundauftrag (vgl. §§ 2 f. BFV) in zufriedenstellender Weise zu erfüllen. Aus diesem Grund soll die Beratung der Bibliothekarinnen und Bibliothekare sowie der Trägerschaften der Gemeinde- und Volksschulbibliotheken in Entwicklungsfragen in den Aufgabenkatalog des AJB aufgenommen werden.

Abs. 2 lit. f: Das AJB steht in einem engen Austausch mit den Bibliothekarinnen und Bibliothekaren sowie den Trägerschaften der Gemeinde- und Volksschulbibliotheken im Kanton. Es kennt deren Bedürfnisse und verfügt über das nötige Fachwissen, um die Vertretung der Gemeinde- und Volksschulbibliotheken in interkantonalen und na-

tionalen Gremien im Sinn der Bibliotheken wahrzunehmen. § 5 Abs. 2 lit. f ist entsprechend anzupassen.

Abs. 2 lit. h: Durch den fachlichen Austausch zwischen den Gemeinde- und Volksschulbibliotheken und deren Vernetzung untereinander kann die Qualität des bibliothekarischen Angebots verbessert und Synergien genutzt werden. Die Förderung durch das AJB, z.B. durch die Organisation und Durchführung von Fachtagungen, ist daher sinnvoll, weshalb der Aufgabenkatalog in § 5 Abs. 2 entsprechend zu erweitern ist.

§ 6. a. Bestellung und Konstituierung

Abs. 1: Bei der Bibliothekskommission (Kommission) handelt es sich um ein Gremium mit Fachpersonen aus dem Bibliothekswesen. Um auch die Anliegen aus anderen, dem Bibliothekswesen nahestehenden Bereichen einfliessen lassen zu können und den interdisziplinären Austausch zu ermöglichen, sollen neu auch Fachpersonen aus bibliotheksnahen Bereichen (z.B. aus dem Archiv-, Informations- und Dokumentationswesen) zu Kommissionsmitgliedern ernannt werden können. § 6 Abs. 1 ist entsprechend zu ergänzen.

§ 7. b. Aufgaben

lit. c: Die Kommission hat eine beratende Funktion bei der Erarbeitung von Konzepten und Empfehlungen des Amtes sowie bei der Planung und Durchführung von Projekten. Sie kann zudem das Amt anregen, Konzepte und Empfehlungen zu erstellen oder Projekte zu planen. Durch die Anpassung des Wortlautes von § 7 lit. c sollen die Rollen geklärt und diesbezügliche Missverständnisse verhindert werden.

§ 9. Ausbildungskurse

Abs. 1: Diese Änderung dient der Behebung eines heute bereits bestehenden redaktionellen Fehlers (Streichung von «an» am Ende des ersten Satzes des Absatzes).

§ 10. Subventionen

Abs. 1: Der Einleitungssatz von § 10 der Verordnung betreffend Subventionen ist entsprechend der neuen gesetzlichen Grundlage von § 14 BiG anzupassen.

Abs. 1 lit. d: Neben der Leseförderung, d.h. der Förderung der Lesekompetenz und -freude, ist auch die Förderung der Medienkompetenz ein zentrales Ziel der bibliothekarischen Dienstleistungen (vgl. § 3 Abs. 1). Aus diesem Grund soll in der Verordnung ausdrücklich festgehalten werden, dass auch das Ausrichten von Subventionen für Publikationen und andere Massnahmen zur Förderung der Medienkompetenz zulässig ist.

C. Inkraftsetzung der Verordnungsänderung

Die Verordnungsänderung ist zusammen mit der Änderung des BiG auf den 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen.

D. Regulierungsfolgeabschätzung

Die Vorabklärung gemäss den Richtlinien des Regierungsrates für die Durchführung der Regulierungsfolgeabschätzung und für die Prüfung des geltenden Rechts vom 26. Oktober 2011 hat ergeben, dass keine Regulierungsfolgeabschätzung gemäss Gesetz zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) und der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 18. August 2010 (LS 930.11) durchzuführen ist. Insbesondere werden mit den Verordnungsänderungen Unternehmen weder Handlungspflichten auferlegt noch Auflagen gemacht, die ihren administrativen Aufwand erhöhen.

E. Finanzielle Auswirkungen

Die Verordnungsänderungen verursachen keine Mehrkosten.